



ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Parlament
1014 W I E N

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11
 TELEFON 533 70 62, 533 70 64

Betrifft GESETZENTWURF

Z: 72 GE-2.81

Datum: 24. OKT. 1989

Verteilt 24. OKT.

S. Kappeler

Datum

17.10.1989

Nr. HR Dr. Wü/Ma

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Bei Antworten bitte anführen

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage gestatten wir uns, 25 Exemplare der Stellungnahme der Kammer zur 48. ASVG-, 16. GSVG- und 14. BSVG-Novelle zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Werner JONAS

Werner JONAS
 Kammeramtsdirektor



Beilage



ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W I E N

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11
TELEFON 533 70 62, 533 70 64

Nr. HR Dr. Wü/Ma

Bei Antworten bitte anführen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

17.10.1989

Betrifft:

Entwurf 48. Novelle zum ASVG - Zl. 20.048/4-1/1989
Entwurf 16. Novelle zum GSVG - Zl. 20.619/2-2/1989
Entwurf 14. Novelle zum BSVG - Zl. 20.795/3-2/1989

Zu den übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (48. Novelle zum ASVG), eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (16. Novelle zum GSVG) und eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (14. Novelle zum BSVG) geändert werden, gestattet sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer, nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Durch die zitierten Entwürfe der drei Sozialversicherungsgesetze sollen die Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen eines Pensionsanspruches und eines Erwerbseinkommens aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit geändert werden (§ 94 Abs. 1 ASVG, § 60 Abs. 1 GSVG und § 56 Abs. 1 BSVG).

Mit diesen drei Novellierungen sollen die Ruhensbestimmungen eine Lockerung erfahren, u.zw. in der Weise, daß bis zu einem monatlichen Erwerbseinkommen von S 8.000.- kein Ruhen eines Pensionsanteiles eintritt. Diese Erhöhung der Freigrenze ist zu begrüßen.

Andererseits aber soll das Ausmaß des Ruhens einer Pension von höchstens 40 vH auf 50 vH der Pension erhöht werden. Dies bedeutet, daß gerade bei höher qualifizierten Arbeitskräften eine wesentliche Verschlechterung der Ruhensbestimmungen eintreten würde. Das Ruhen würde nämlich um 10% mehr der Pension erfassen, als es bisher der Fall war. Es würden z.B. bei einer Bruttopenison von monatlich S 20.000.-, bei der derzeit maximal S 8.000.- vom Ruhen erfaßt worden sind, nunmehr S 10.000.- dem Ruhen unterworfen werden.

Die gefertigte Kammer spricht sich gegen diese Änderungen aus und beantragt daher, daß diese Erhöhung von 40% auf 50% der Pension unterbleibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übersandt worden.

Hochachtungsvoll



Dentist Heinrich GRESSEL
Präsident